

Umweltschutzverordnung

vom 15. Dezember 1998*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 ¹,
auf Antrag des Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Zuständigkeitsordnung

§ 1 *Kantonale Umweltschutzfachstelle*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie ² nimmt die Aufgaben der kantonalen Umweltschutzfachstelle gemäss Bundesrecht wahr und vollzieht den Umweltschutz, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

² Es nimmt die Aufgaben gemäss kantonalem Recht wahr, sofern der Regierungsrat keine andere Behörde bezeichnet.

§ 2 *Branchenabkommen*

Jede Behörde ist befugt, in ihrem Zuständigkeitsbereich Branchenabkommen abzuschliessen.

§ 3 *Umweltschutzstelle der Gemeinde*

Die Umweltschutzstelle der Gemeinde koordiniert auf Gemeindeebene die Umweltschutzmassnahmen und berät Private und kommunale Behörden in den Belangen des Umweltschutzes.

II. Allgemeine Massnahmen des Kantons

§ 4 *Umweltbeobachtung*

¹ Die Bereiche der Umweltbeobachtung werden im Rahmen- und im Jahreskontrakt oder mittels Weisung des vorgesetzten Departementes festgelegt.

² Zu erstellen sind insbesondere: Altlastenkataster, Bodenkataster, Emissionskataster, PCB-Kataster, Risikokataster und Schiess- und Strassenlärnkataster.

³ Die Ergebnisse der Beobachtungen sind öffentlich.

§ 5 *Förderung*

¹ Die Gesuche um Unterstützung gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) ³ sind der Dienststelle Umwelt und Energie einzureichen.

² Die Höhe der Unterstützung bemisst sich nach dem Ausmass des öffentlichen Interesses und der mutmasslichen Reduktion der Umweltbelastung und beträgt maximal 30 Prozent der Kosten.

³ Die finanzrechtliche Zuständigkeitsordnung bleibt vorbehalten.

§ 6 *Information*

¹ Die Information der Öffentlichkeit über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastung wird im Rahmenkontrakt oder in Weisungen des vorgesetzten Departementes oder der Gemeinde geregelt. ^{3a}

² Alle umweltrelevanten Daten stehen kantonalen und kommunalen Behörden zur Verfügung.

III. Luftreinhaltung

1. Massnahmen im Baubewilligungsverfahren

§ 7 *Anlagen mit erheblicher Luftverunreinigung*

¹ Anlagen nach § 9 Absatz 4 EGUSG, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen, sind:

- a. Anlagen mit 100 bis 299 Parkplätzen,
- b. Anlagen mit Holzfeuerungen von mehr als 70 kW Feuerungswärmeleistung und handbeschickte Feuerungen für Restholz aus der Holzverarbeitenden Industrie,
- c. Anlagen mit Öl- oder Gasfeuerungen von mehr als 350 kW Feuerungswärmeleistung,
- d. Industrie- und Gewerbeanlagen mit einem Schadstoffausstoss über der Mindestgrösse beim Massenstrom (Bagatellgrenze) nach der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 ⁴ und
- e. Anlagen, von denen eine Geruchsbelästigung zu erwarten ist.

² Die Dienststelle Umwelt und Energie ist die für die Stellungnahme zuständige Behörde.

§ 8 *Stückholzkessel*

Stückholzkessel müssen die Bestimmungen der LRV einhalten und dem Stand der Technik entsprechen. Der Nachweis dafür kann durch eine Bestätigung der Schweizerischen Vereinigung für Holzenergie erbracht werden.

2. Massnahmen bei Feuerungsanlagen

§ 9 *Zuständigkeiten*

¹ Die Gemeinden sorgen nach den Vorgaben der LRV für Messung, Kontrolle und Sanierung

- a. der Gas- und der Ölfeuerungsanlagen für Heizöl «extra leicht» mit einer Feuerungswärmeleistung bis 350 kW,
- b. der Holzfeuerungsanlagen für ausschliesslich naturbelassenes Holz mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW. ^{4a}

² Bei allen andern Feuerungsanlagen ist für Messung, Kontrolle und Sanierung die Dienststelle Umwelt und Energie zuständig.

§ 10 *Organisation der Feuerungskontrolle*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie führt und veröffentlicht ein Verzeichnis der im Kanton zur Feuerungskontrolle berechtigten Firmen und Personen.

² Die Feuerungskontrollen dürfen nur von ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden.

³ Die Kontrollpersonen haben der Gemeinde pro Kontrolle einen Betrag für Administration und Beratung sowie für die Abgeltung des kantonalen Aufwands (Qualitätssicherung, Verbrauchsmaterial usw.) abzuliefern.

⁴ Die Gemeinde erstattet der Dienststelle Umwelt und Energie jährlich summarisch Bericht über das Ergebnis der Kontrollen und die angeordneten Massnahmen. ^{4b}

§ 11 *Ausbildung und Ausrüstung*

¹ Ausgebildete Fachleute sind Personen mit dem Fachausweis des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) für Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure.

² Bis Ende des Jahres 2002 werden als Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure auch Fachpersonen zugelassen, welche eine mit dem BBT-Abschluss vergleichbare Ausbildung vorweisen können.

³ Die eingesetzten Messgeräte müssen die Anforderungen des zuständigen Bundesamtes erfüllen, gültig geeicht sein und über eine automatische Messwertausgabe verfügen. ⁵

§ 12 *Grenzwertverschärfungen bei Feuerungsanlagen*

Feuerungsanlagen mit einer Wärmeleistung zwischen 350 kW und 1 MW, die älter als zwölf Jahre sind und die Stickoxidgrenzwerte nicht einhalten, sind in der Regel innert drei Jahren zu sanieren.

§ 13 *Kaminhöhe*

Bei der Bestimmung der Kaminhöhe ist Artikel 6 LRV zu beachten.

3. Massnahmen zur Begrenzung der Luftverunreinigung

§ 14 *Allgemeine Aufgaben*

Die Dienststelle Umwelt und Energie

- a. kann für bestehende stationäre Anlagen Erleichterungen gemäss Artikel 11 LRV gewähren,
- b. überwacht die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen und kann vom Inhaber einer stationären Anlage fallweise oder kontinuierlich eine Überwachung emissionsrelevanter Grössen, beispielsweise durch Emissions- oder Immissionsmessungen sowie auch durch die Erstellung von Stoffbilanzen, verlangen,
- c. erteilt die Zustimmung zu Umgehungsleitungen zum Schutz von Abgasreinigungsanlagen gemäss Artikel 16 LRV,
- d. ist Meldestelle für die Verwendung oder Abgabe von Brennstoffen der Qualität B gemäss Artikel 23 und Anhang 5 LRV.

§ 15 *Massnahmen bei Grosseinstallanten*

¹ Grosseinstallanten nach § 14 EGUSG sind Betriebe mit Emissionen von über 5 Tonnen Stickoxiden oder flüchtigen organischen Verbindungen pro Jahr.

² Bei Grosseinstallanten ist in der Regel mittels Sanierungskonzepten eine Reduktion des Schadstoffausstosses auf die Hälfte des LRV-konformen Zustands zu erreichen.

§ 16 *Emissionsverbund*

¹ Als Grundlage für die Berechnung der Emissionen eines Emissionsverbundes dient eine Emissionsbilanz, welche Emissionsmessungen und Emissionsberechnungen enthält.

² Die beteiligten Betriebe reichen der Dienststelle Umwelt und Energie jährlich gemeinsam die Emissionsbilanz der im Verbund enthaltenen Anlagen ein.

§ 17 *Lenkungsabgaben*

Die Dienststelle Umwelt und Energie vollzieht die Bestimmungen nach der eidgenössischen Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) vom 12. November 1997 ⁶.

IV. Lärmschutz

§ 18 *Publikumsveranstaltungen mit Schall und Laser*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie vollzieht die Bestimmungen nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und

Laserstrahlen vom 24. Januar 1996 ⁷.

² Es kann für Lärmmessungen und andere Kontrollen die Kantonspolizei beiziehen.

§ 19 ⁸ *Mehrjahrespläne*

¹ Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur erarbeitet die Mehrjahrespläne zuhanden des Regierungsrates.

² Über die Aufnahme von sanierungsbedürftigen Gemeindestrassen oder Abschnitten davon in die Mehrjahrespläne entscheidet der Regierungsrat.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 *Abfallplanung*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie erhebt Daten über die wichtigsten Abfallströme und führt ein Verzeichnis der Abfallanlagen.

² Es bearbeitet die Abfallplanung und gibt insbesondere den betroffenen Gemeinden, Departementen, Dienststellen, Verbänden sowie den Betreibern grosser Abfallanlagen die Möglichkeit, sich zu äussern.

³ Es legt dem Regierungsrat die Abfallplanung zum Beschluss vor.

§ 21 ⁹ *Getränkeverpackungen*

Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz ^{9a} vollzieht die Bestimmungen nach der eidgenössischen Verordnung über Getränkeverpackungen vom 5. Juli 2000 ¹⁰.

§ 22 *Elektrische und elektronische Geräte*

Die Dienststelle Umwelt und Energie vollzieht die Bestimmungen nach der eidgenössischen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 ¹¹.

§ 23 ¹² *Projektbewilligungsverfahren für Deponien und Abfallanlagen*

¹ Die Vorschriften in den §§ 188 und 191–195 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 ¹³ zum Baubewilligungsverfahren finden auf Projektbewilligungsverfahren für Deponien und Abfallanlagen sinngemäss Anwendung.

² Das Projektbewilligungsgesuch ist auch im Kantonsblatt öffentlich bekannt zu machen.

³ Nach Ablauf der Einsprachefrist gibt die Gemeinde zum Projekt und zu allfälligen Einsprachen ihre

Stellungnahme ab, soweit der Regierungsrat für die Bewilligung zuständig ist.

§ 24 *Deponienachsorge*

Als Deponienachsorge gilt gemäss Artikel 32b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 ¹⁴ der Abschluss, die Nachsorge und die Sanierung der Deponie.

2. Sonderabfälle

§ 25

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie vollzieht die Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen.

² Es entsorgt insbesondere

- a. die Sonderabfälle, bei denen weder der Abgeber noch der Empfänger ermittelt werden kann,
- b. die Sonderabfälle, deren Abgeber oder Empfänger seine Entsorgungspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen kann und seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton hat.

³ Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker bezeichnet Annahmestellen für Kleinmengen von Haushaltchemikalien und sammelt und entsorgt die übergebenen Abfälle.

3. Spezielle Abfallanlagen

§ 26 *Lagerung und Verschrottung ausgedienter Strassenfahrzeuge und Baumaschinen*

¹ Ausgediente Strassenfahrzeuge, Baumaschinen und dergleichen sowie Bestandteile davon dürfen im Freien nur auf bewilligten Sammelplätzen gelagert werden.

² Bei Sammelplätzen sind die Bestimmungen der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 ¹⁵ sinngemäss anzuwenden.

§ 27 *Gestaltung der Sammelplätze für ausgediente Strassenfahrzeuge und Baumaschinen*

¹ Der Annahme- und der Verladeplatz für ausgediente Strassenfahrzeuge und Baumaschinen sind mit einem dichten und widerstandsfähigen Belag zu versehen und über einen Schlammsammler und Mineralölabscheider zu entwässern.

² Die Vorbereitungs- und Demontearbeiten sind auf einem dichten, abflusslosen und überdeckten Platz durchzuführen, der für die gefahrlose Entnahme von Treibstoff, Schmierölen, Säuren und dergleichen eingerichtet ist.

³ Die bautechnische Ausführung der Verkehrswege und des Betriebsareals ist den örtlichen Grund- und Quellwasserverhältnissen anzupassen.

⁴ Die zur weiteren Verwendung vorgesehenen Karosserien und Bestandteile sind in einem Gebäude zu lagern.

§ 28 *Metallhaltige Abfallsperrgüter*

¹ Metallhaltige Abfallsperrgüter dürfen im Freien nur auf bewilligten Lagerplätzen, in Aufbereitungsanlagen des Altmetallhandels oder in den Sammelstellen der Gemeinden gelagert werden.

² Die Gemeinden richten Sammelstellen ein oder organisieren Sonderabfuhr für metallhaltige Abfallsperrgüter.

³ Für die Gestaltung und den Betrieb der Lagerplätze und Aufbereitungsanlagen des Altmetallhandels gilt sinngemäss § 27.

⁴ Lagerplätze für metallhaltige Abfallsperrgüter und Aufbereitungsanlagen des Altmetallhandels sind Abfallanlagen gleichgestellt.

4. Sanierung von Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorten

§ 29 *Kataster*

Die Dienststelle Umwelt und Energie führt einen Kataster über die Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte.

§ 30 *Untersuchungen, Sanierungsbedarf*

Die Dienststelle Umwelt und Energie ordnet die Untersuchungen an und entscheidet über den Sanierungsbedarf.

§ 31 *Sanierungsprojekt*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie verlangt ein Sanierungsprojekt.

² Sie entscheidet über das Sanierungsprojekt und ordnet die Sanierung an. [16](#)

§ 32 *Beiträge an die Sanierungskosten*

¹ Über die Beiträge an die Sanierungskosten entscheidet der Regierungsrat.

² Das Gesuch um Kostenbeiträge ist bei der Dienststelle Umwelt und Energie einzureichen.

³ Der Bundesbeitrag wird vorgängig allfälliger Beitragsberechnungen abgezogen.

⁴ Die anrechenbaren Sanierungskosten werden nach Bundesrecht bestimmt.

⁵ Deponien und Standorte müssen zur Ablagerung von Siedlungsabfällen geschaffen und betrieben worden sein, damit Kantonsbeiträge gemäss § 32 Absatz 1c EGUSG geleistet werden können. Diese betragen maximal 20 Prozent der anrechenbaren

Sanierungskosten.

VI. Bodenschutz

§ 33 *Bodenbelastungen, Nutzungseinschränkungen und Bodensanierungen*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie vollzieht die Massnahmen gemäss Artikel 33 des Umweltschutzgesetzes, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

² Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement [16a](#) entscheidet über weiter gehende Massnahmen, Nutzungseinschränkungen und Sanierungen nach Artikel 34 des Umweltschutzgesetzes.

§ 34 *Umgang mit dem Boden*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie erlässt Richtlinien für den sachgerechten Umgang mit dem gewachsenen unbelasteten und belasteten Boden, insbesondere für das Ausheben, Zwischenlagern und Wiedereinbringen.

² Gewachsener Boden kann auf geeigneten Standorten zwischengelagert werden.

³ Die Dienststelle Umwelt und Energie berät Interessierte bei der Einrichtung von Bodenbörsen.

VII. Umweltgefährdende Stoffe

§ 35 *Zuständigkeit der Kantonsapothekerin oder des Kantonsapothekers*

¹ Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker vollziehen die Bestimmungen nach der eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986 [17](#). Sie führen den Kataster der in Betrieb stehenden schadstoffhaltigen Kondensatoren und Transformatoren (PCB-Kataster).

² Sie oder er erteilt die Fachbewilligung Landwirtschaft für das Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln.

³ Sie oder er erteilt die Bewilligung zur Anwendung von Mitteln zum Schutz von Pflanzen vor Nagetieren (Rodentizide).

§ 36 *Besondere Zuständigkeiten*

¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwendung umweltgefährdender Stoffe (Pflanzenbehandlungsmittel) an National- und Kantonsstrassen wahr.

² Die Strassenverwaltungsbehörde nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwendung von Auftaumitteln im öffentlichen Winterdienst wahr und erstellt für öffentliche Strassen, Wege und Plätze Routenverzeichnisse, in denen festgehalten wird, wo Auftaumittel verwendet werden dürfen und wie sie auszubringen sind.

³ Die Dienststelle Umwelt und Energie überwacht und vollzieht die Bestimmungen betreffend Lagerung und Verwendung von Dünger und gleichgestellten Erzeugnissen gemäss Anhang 4.5 der Stoffverordnung, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

VIII. Schutz vor Schädigungen durch ausserordentliche Ereignisse

1. Vorsorge, allgemeine Aufgaben

§ 37 *Aufgaben der Dienststelle Umwelt und Energie*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz (Art. 10 USG) wahr, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Dienststellen fallen und in dieser Verordnung keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.

² Es unterhält einen Pikettdienst für Öl- und Chemieunfälle.

§ 38 *Arbeitsgruppe Störfallverhütung*

¹ Die Arbeitsgruppe Störfallverhütung koordiniert die Aufgaben des Katastrophenschutzes (Art. 10 USG), insbesondere die Vorsorge, unter den kantonalen Dienststellen und führt den Kataster für umweltgefährdende Stoffe (Risikokataster).

² In der Arbeitsgruppe sind die Gebäudeversicherung, die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker, die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit ¹⁸ sowie die Dienststelle Umwelt und Energie vertreten; die Leitung obliegt der Dienststelle Umwelt und Energie.

§ 39 *Meldestelle*

Die Einsatzzentrale der Kantonspolizei ist die Meldestelle gemäss Bundesrecht.

§ 40 *Aufgebot und Koordination der Dienste für den Katastrophenschutz*

Die Einsatzzentrale bietet die Dienste gemäss den Alarmplänen auf, die Einsatzleitzentrale ergreift die nötigen Sofortmassnahmen und koordiniert den Einsatz.

§ 41 *Alarmierung und Information der Bevölkerung*

Die Alarmierung und die Information der Bevölkerung werden in einer Weisung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes geregelt.

§ 41a ¹⁹ *Gefahrgutbeauftragtenverordnung*

Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker vollzieht im Bereich der Strasse die Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung) vom 15. Juni 2001 ²⁰.

2. Öl-, Chemie- und Strahlenwehr

§ 42 *Kantonale Stützpunkte und kantonale Strassenrettung*

¹ Einen Ölwehrstützpunkt führen die Feuerwehren von Luzern und Sursee, einen Chemiewehrstützpunkt führt die Feuerwehr von Emmen und einen Strahlenwehrstützpunkt die Feuerwehr von Luzern.

² Ölwehraufgaben bei Strassenrettungen nehmen folgende Feuerwehren wahr: Luzern, Emmen, Hochdorf, Sursee, Wolhusen, Willisau, Schüpfheim.

³ Das kantonale Feuerwehrenspektorat teilt den Feuerwehren die Einsatzgebiete zu.

⁴ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ²¹ kann mit ausserkantonalen Stützpunkten Absprachen über Gebietszuteilungen treffen. ²²

§ 43 *Kantonsexpertinnen und -experten*

¹ Der Regierungsrat ernennt Kantonsexpertinnen und -experten für die Öl-, die Chemie- und die Strahlenwehr. Sie sind dem kantonalen Feuerwehrenspektorat unterstellt.

² Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt, das vom Justiz- und Sicherheitsdepartement genehmigt werden muss. ²³

³ Der Regierungsrat legt die Entschädigung im Einzelfall fest.

§ 44 *Aufgaben des Feuerwehrenspektorats*

¹ Das kantonale Feuerwehrenspektorat leitet in Zusammenarbeit mit den Kantonsexpertinnen und -experten die Ausbildung und sorgt für die nötige Ausrüstung.

² Es kann Fachberaterinnen oder -berater ernennen, deren Aufgaben und Entschädigungen vom Justiz- und Sicherheitsdepartement festgelegt werden. ²⁴

§ 45 *Einsatz*

¹ Die Orts- und die Betriebsfeuerwehren sind zuständig für die Sofortmassnahmen und für Bagatellfälle.

² Das Aufgebot des Stützpunkts erfolgt durch die Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei auf Begehren der Orts- oder der Betriebsfeuerwehr oder der Polizei.

§ 46 *Rechnungsführung*

¹ Die Kosten für einen Einsatz der Orts- oder der Betriebsfeuerwehr stellen die Gemeinden direkt der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung.

² Die Kosten für einen Einsatz des Stützpunkts stellt die Dienststelle Umwelt und Energie der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung.

³ Die Rechnung für die Stützpunkte führt die Dienststelle Umwelt und Energie.

IX. Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 47 *Zuständige Behörde; massgebliches Verfahren*

¹ Die Prüfung der Umweltverträglichkeit nach Artikel 9 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes wird von der Behörde durchgeführt, die im Rahmen des massgeblichen Verfahrens über das Projekt entscheidet.

² Das für die Prüfung massgebliche Verfahren wird im Anhang dieser Verordnung festgelegt, soweit es nicht durch Bundesrecht geordnet ist.

§ 48 *Verfahrensvorschriften*

¹ Projekte, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, müssen gemäss den Bestimmungen des massgeblichen Verfahrens öffentlich aufgelegt werden.

² Die Umweltschutzfachstelle nimmt zum Pflichtenheft innert einem Monat Stellung.

³ Sie beurteilt den Umweltverträglichkeitsbericht nach dem Eingang der Auflageergebnisse in der Regel innert zwei Monaten und nach dem Eingang der Stellungnahmen des Bundes, der betroffenen kantonalen Dienststellen und der betroffenen Gemeinde in der Regel innert einem Monat. ²⁵

X. Bearbeitungszeit

§ 49 ²⁶

¹ Bei Anfragen und ähnlichen Eingaben sind 90 Prozent der Fälle im Jahr innert 10 Arbeitstagen zu erledigen. Bei Gesuchen sind 90 Prozent der Fälle im Jahr innert 30 Arbeitstagen mit Entscheid zu erledigen.

² Bei Baubewilligungsverfahren gelten die in § 68 der Planungs- und Bauverordnung ²⁷ genannten Fristen.

³ Bei der Ermittlung der Behandlungsdauer der einzelnen Fälle sind die für die Behebung von gerügten Mängeln des Gesuchs benötigten Arbeitstage und solche während Sistierungen nicht mitzurechnen.

⁴ Werden die in Absatz 1 vorgegebenen Erreichungsgrade unterschritten, sind organisatorische Massnahmen vorzusehen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 *Übergangsbestimmung*

¹ Die Rückstellungen gemäss § 60 der Umweltschutzverordnung vom 29. September 1989 ²⁸ werden von der Dienststelle Umwelt und Energie verwaltet und zur Anschaffung von Ausrüstungen für die Ölwehr weiterverwendet.

² Ausrüstungsgegenstände der ehemaligen Ölwehrstützpunkte werden auf die verbleibenden Stützpunkte aufgeteilt.

§ 51 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Umweltschutzverordnung vom 29. September 1989 ²⁹ wird aufgehoben.

§ 52 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft ³⁰. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 15. Dezember 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Paul Huber

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

* G 1998 553

¹ SRL Nr. 700

² Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde in den §§ 1, 5, 7, 9, 10, 14, 16–18, 20, 22, 25, 29–34, 36–38, 46 und 50 die Bezeichnung «Amt für Umweltschutz» durch «Dienststelle Umwelt und Energie» ersetzt.

³ SRL Nr. 700. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

^{3a} Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

⁴ SR 814.318.142.1. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

^{4a} Fassung gemäss Änderung vom 8. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 242).

^{4b} Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

⁶ SR 814.018

⁷ SR 814.49

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 411).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

^{9a} Gemäss Änderung vom 5. Juni 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 177), wurde die Bezeichnung «Kantonales Amt für Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz» durch «Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz» ersetzt.

¹⁰ SR 814.621

¹¹ SR 814.016

¹² Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

¹³ SRL Nr. 735

¹⁴ SR 814.01. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹⁵ SR 814.015

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

^{16a} Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde in den §§ 33, 36 und 41 die Bezeichnung «Bau- und Verkehrsdepartement» durch «Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement» ersetzt.

¹⁷ SR 814.013. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹⁸ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde die Bezeichnung «Amt für Industrie, Gewerbe und Handel» durch «Dienststelle Wirtschaft und Arbeit» ersetzt.

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 28. Januar 2003, in Kraft seit dem 1. Februar 2003 (G 2003 8).

²⁰ SR 741.622

²¹ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde in den §§ 42–44 die Bezeichnung «Sicherheitsdepartement» durch «Justiz- und Sicherheitsdepartement» ersetzt.

²² Fassung gemäss Änderung vom 17. November 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 346).

²³ Fassung gemäss Änderung vom 17. November 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 346).

²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. November 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 346).

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

²⁶ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 385).

²⁷ SRL Nr. 736

²⁸ K 1989 1865 und G 1990 1 (SRL Nr. 701)

²⁹ K 1989 1865 und G 1990 1 (SRL Nr. 701)

³⁰ Vom Bund genehmigt am 24. Februar 1999.

Anhang

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) massgebliche Verfahren

1 Verkehr

11 Strassenverkehr

Nr.	Anlagentyp [*]	massgebliches Verfahren
-----	-------------------------	-------------------------

11.1 ¹

11.2 ²	³ Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 Treibstoffzollgesetz vom 22. März 1985 ⁴)	Projektbewilligungsverfahren (§§ 69 ff. Strassengesetz vom 21. März 1995 ⁵)
-------------------	---	---

11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)	
------	---	--

11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 300 Motorwagen	Baubewilligungsverfahren (§ 196 Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 [PBG] ⁶)
------	--	---

13 Schifffahrt

Nr.	Anlagentyp [*]	massgebliches Verfahren
-----	-------------------------	-------------------------

13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen	Nutzungsplanungsverfahren (§§ 61 ff. PBG)
------	---	---

13.3 Bootshafen mit mehr als
100 Bootsplätzen

2

21 Erzeugung von Energie

21.2 ³ Thermische Anlagen zur Energieerzeugung mit einer Feuerleistung von mehr als 100 MWth

Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel [Arbeitsgesetz] vom 13. März 1964 ⁷);

falls kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss: Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)

21.3 ⁸ ³ Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit mehr als 3 MW

Mehrstufige UVP:

1. Stufe:

in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 ⁹ geregelt

2. Stufe:

Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 Arbeitsgesetz), falls kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss: Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)

21.4 ¹⁰ Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth

Konzessionsverfahren (§§ 10 ff. Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003 ¹¹)

21.5 Gaswerke, Kokereien,
Kohleverflüssigungsanlagen

21.6 ³ Erdölraffinerien

Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 Arbeitsgesetz), falls kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss: Baubewilligungsverfahren (§

21.7 Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle 196 PBG)

~~22 Übertragung und Lagerung von Energie~~

22.3 Lager für Gas-, Brenn- und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m³ Gas bzw. 5 000 m³ Flüssigkeit enthalten Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)

22.4 Kohlenlager mit mehr als 50 000 m³ Lagerkapazität

3 Wasserbau

Nr.	Anlagentyp *	massgebliches Verfahren
30.1 ¹²	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 0,5 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Projektbewilligungsverfahren (§§ 22 ff. Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 ¹³)
30.2 ¹⁴	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 15 Mio. Franken	
30.3 ¹⁵	Schüttungen in Seen von mehr als 10 000 m ³	Bewilligungsverfahren (§§ 34 ff. Wasserbaugesetz ¹³)

30.4 ¹⁶ Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50000 m³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)

4 Entsorgung

40.3 Autoschredder-Anlagen Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)

40.4 Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500000 m³ Projektbewilligungsverfahren (§ 25 EGUSG ¹⁷)

40.5 Reaktordeponien

40.6 Reststoffdeponien

40.7 Anlagen zum Sortieren, Behandeln, Verwerten oder Verbrennen von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr

40.8 Zwischenlager für mehr als 1000 t flüssige oder mehr als 5000 t feste oder schlammförmige Sonderabfälle

40.9 Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20000 Einwohnergleichwerten Projektgenehmigungsverfahren (§ 20 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 ¹⁸)

5 Militärische Bauten und Anlagen

50.5 300-m-Schiessanlagen mit mehr als 15 Scheiben Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)

6 Sport, Tourismus und Freizeit

Nr.	Anlagentyp *	massgebliches Verfahren
60.2	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
60.3	Skipisten mit Terrainveränderung von mehr als 2000 m ² , die nicht im Verfahren über Luftseilbahnen oder Skilifte beurteilt worden sind	
60.4	Beschneiungsanlagen, sofern die beschneite Fläche über 5 ha beträgt	Nutzungsplanungsverfahren (§§ 61 ff. PBG)
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer	
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besuchern pro Tag	
60.7	Golfplätze mit neun und mehr Löchern	

7 Industrielle Betriebe

Nr.	Anlagentyp *	massgebliches Verfahren
-----	--------------	-------------------------

70.1	³ Aluminiumhütten	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 Arbeitsgesetz); falls
70.2	Stahlwerke	kein
70.3	Buntmetallwerke	Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss: Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Almetallen	
70.5	Anlagen zur Synthese von chemischen Produkten mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr	
70.6	Anlagen für die Verarbeitung von chemischen Produkten mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10000 t pro Jahr	
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t	
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken	
70.9	Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5000 t im Jahr	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 Arbeitsgesetz); falls kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss: Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
70.10	Zementfabriken	
70.11	Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30000 t im Jahr	
70.12	Zellstoff-(Zellulose-) Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50000 t im Jahr	

- 70.13 Betriebe zur Gewinnung und Verarbeitung von Asbest und asbesthaltigen Materialien
- 70.14 Spanplattenwerke
- 70.15 Weitere Anlagen, deren Rohgasmassenstrom (bei Ausfall der Rauchgasreinigung) im Vollastbetrieb die Emissionsbegrenzungen nach Luftreinhalteverordnung
- a. für Stoffe nach Anhang 1 Ziffer 5 um mehr als das 20-fache oder
 - b. für andere Stoffe nach Anhang 1 um mehr als das 100-fache überschreitet
-

8 Andere Anlagen

Nr.	Anlagentyp *	massgebliches Verfahren
80.1	Gesamtmeliorationen, d. h. Güterzusammenlegungen von mehr als 400 ha oder mit kulturtechnischen Massnahmen, wie Bewässerungen und Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder mit Terrainveränderungen von mehr als 5 ha, sowie generelle landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Verfahren der Genehmigung des Vorprojekts (§ 75 Kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 3. November 1998 ¹⁹)

80.2	Generelle Waldzusammenlegungsprojekte und forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha (gemäss Perimeter der Vorstudie)	
80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m ³	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit mehr als – 125 Plätzen für Grossvieh (ausgenommen Alpställe) Oder – 100 Plätzen für Mastkälber Oder – 75 Plätzen für Mutterschweine Oder – 500 Plätzen für Mastschweine Oder – 6000 Plätzen für Legehennen Oder – 6000 Plätzen für Mastpoulets oder – 1500 Masttruten	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
80.5 ²⁰	Einkaufszentren mit mehr als 5000 m ² Verkaufsfläche	Bebauungsplanverfahren; falls kein Bebauungsplan erforderlich: Gestaltungsplanverfahren (§§ 170 ff. PBG)
80.6	Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit mehr als 20 000 m ² Lagerfläche	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
80.7	Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendereinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung	

80.8 ²¹	Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Klasse 3 oder 4 nach der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 ²² durchgeführt werden soll	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 Arbeitsgesetz), falls kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss: Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
--------------------	---	---

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011) des Bundesrates.

¹ Aufgehoben durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

² Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

³ Gemäss Artikel 13a Absatz 3 UVPV (SR 814.011) ist das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft anzuhören.

⁴ SR 725.116.2

⁵ SRL Nr. 755

⁶ SRL Nr. 735. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁷ SR 822.11. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

⁹ SR 814.011

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

¹¹ SRL Nr. 770

¹² Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

¹³ SRL NR. 760

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

¹⁷ SRL Nr. 700

¹⁸ SRL Nr. 702

¹⁹ SRL Nr. 903

²⁰ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 385).

²¹ Eingefügt durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

²² SR 814.912

Tabelle der Änderungen der Umweltschutzverordnung vom 15. Dezember 1998 (G 1998 553)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	17. 11. 00	—	G 2000 346	§§ 19, 33, 36, 41–44	geändert
2.	Planungs- und Baugesetz	27. 11. 01	—	G 2001 385	§ 49; Anhang	geändert
3.	Änderung	4. 12. 01	—	G 2001 435	§ 41a	eingefügt
4.	Änderung	28. 1. 03	—	G 2003 8	§ 41a	geändert
5.	Änderung	23. 3. 04	—	G 2004 166	§§ 11, 21, 23, 31, 48; Anhang	geändert
6.	Änderung	8. 9. 06	—	G 2006 242	§ 9	geändert
7.	Änderung	30. 11. 07	—	G 2007 411	§ 19	geändert
8.	Änderung	11. 12. 07	—	G 2007 445	§§ 6, 10	geändert